

Markt Kleinwallstadt

Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet Dommerich“

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Planverfasser:



Stand: 12. März 2020

STADTPLANUNG ◦ ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 ◦ 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de

1. Anlass zur Durchführung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Dommerich“. Die Urfassung des Bebauungsplans stammt aus dem Jahr 1966.

Der aktuelle Bebauungsplan beschränkt die baulichen Möglichkeiten auf den überwiegenden Flächen auf eine Grundflächenzahl von 0,7 und eine Baumassenzahl von 6,0. Die Traufhöhen sind auf 8,0 m begrenzt.

Die Baunutzungsverordnung lässt als Obergrenze eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Baumassenzahl von 10,0 m zu.

Da Gewerbeflächen in Kleinwallstadt begrenzt sind und die Ausweisung neuer Gewerbegebiete nicht beabsichtigt ist, beabsichtigt der Markt Kleinwallstadt die Ausnutzungsmöglichkeiten im Plangebiet anzuheben, um so den Gewerbetreibenden auf ihren Grundstücken Erweiterungen zu ermöglichen.

Um den Gewerbetreibenden die Erweiterungen zu ermöglichen, hat der Marktgemeinderat am 25.05.2020 beschlossen den Bebauungsplan „Industriegebiet Dommerich“ zu ändern.

2. Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Die Industriegebietsflächen mit einer Grundflächenzahl von 0,7 weisen eine Größe von ca. 72.371 m² auf. Durch die Anhebung der Grundflächenzahl auf 0,8 dürfen zusätzlich ca. 7.237 m² entwickelt werden. Diese Fläche liegt deutlich unterhalb der einzuhaltenden Obergrenze von 20.000 m².

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Industrie- und Gewerbegebietes. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Nachverdichtung im Gebiet ermöglicht werden soll, um Neuentwicklungen von Gewerbeflächen vermeiden zu können. Das Gebiet bleibt unterhalb der zulässigen Obergrenze von 20.000 m². Somit ist die Anwendung dieses Verfahrens möglich.

2.1 Umweltprüfung/Umweltbericht

Bei der Einbeziehung von Flächen, die nach § 13a BauGB entwickelt werden, sind die Kriterien des §13a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren) anzuwenden.

Für das geplante Änderungsverfahren trifft dies zu, da die zusätzlich entwickelbare Fläche von ca. 7.237 m² weit unterhalb der Obergrenze von 20.000 m² liegt. Danach wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB auf eine Umweltprüfung verzichtet.

2.2 Eingriffs-/Ausgleichsflächenbilanzierung

Bei Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB gelten Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist entbehrlich.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Maß der baulichen Nutzung

3.1.1 Höhe der baulichen Anlagen

Festsetzung alt:

Die Traufhöhe der Gebäude darf 8,0 m nicht überschreiten. (Ziffer 9),

Die Höhe sonstiger Hochbauten, wie Kamine etc., darf 15,0 m über der Erdgleiche nicht übersteigen (Ziffer 10).

Festsetzung neu:

Die zulässige Dachhöhe wird mit Ausnahme einer Teilfläche (siehe unten) auf 12,0 m begrenzt.

Mit der Übernahme des Begriffs aus der Bayerischen Bauordnung wird eine eindeutige Definition der maximal möglichen Höhe hergestellt.

Mit der Erhöhung der Gebäude sollen die Gewerbetreibenden einen größeren Gestaltungsspielraum erhalten, wenn sie auf dem eigenen Grundstück Erweiterungen umsetzen wollen.

Sofern auf dem Dach Fotovoltaikanlagen errichtet werden sollen, dürfen die Höhen um 2,0 m überschritten werden.

Da diese baulichen Anlagen auf Grund der Gebäudeausrichtung nicht generell in die Dachfläche integriert werden können, soll damit auch ein Aufstellen der Elemente auf dem Dach ermöglicht werden.

Auf einer Teilfläche im Gebiet plant der Eigentümer die Errichtung von drei ca. 50 m hohen Silos für Pellets. Der Marktgemeinderat hat sich mit dieser Planung beschäftigt und unterstützt das Vorhaben, da es für den Gewerbetreibenden keine Alternative gibt an einem anderen Standort sein Bauvorhaben umzusetzen.

3.1.2 Grundflächenzahl

Festsetzung alt:

Die Festsetzung der Grundflächenzahl ist uneinheitlich. Im nördlichen Baufeld beträgt sie 0,7, am östlichen Rand 0,8 und auf drei weiteren Baufeldern findet sich keine Eintragung.

Festsetzung neu:

Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird die Grundflächenzahl einheitlich auf 0,8 begrenzt.

3.1.3 Baumassenzahl

Festsetzung alt:

Die Festsetzung der Baumassenzahl ist uneinheitlich. Im nördlichen Baufeld beträgt sie 6,0, am östlichen Rand 9,0 und auf drei weiteren Baufeldern findet sich keine Eintragung.

Festsetzung neu:

Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird die Baumassenzahl einheitlich auf 9,0 begrenzt.

3.1.4 Sonstiges

Im Übrigen gelten alle sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Industriegebiet Dommerich“ unverändert und sind zu beachten.

4. Verkehrliche Erschließung des Plangebietes

Das Industriegebiet ist über das bestehende Straßennetz erschlossen. Änderungen sind keine vorgesehen.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt im Trennsystem.

Durch das Anheben der Wandhöhe und der Baumassenzahl entstehen keine höheren bzw. kaum messbaren zusätzlichen Wassermengen, die abgeleitet werden müssen. Auch durch die Vergrößerung der Grundflächenzahl auf 0,8 (dies entspricht der zulässigen Obergrenze, die bei der zulässigen 50%igen Überschreitung der Kappungsgrenze entspricht), ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers.

Die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers kann sichergestellt werden.

5.2 Trink- und Löschwasserversorgung

Die benötigte Löschwassermenge beträgt mindestens 1600 Liter/Minute (96 m³/Std). Hierbei sind Belange von Einzelobjekten nicht beachtet. Die Löschwassermenge ist über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen und kann sichergestellt werden.

Sofern eine größere Löschwassermenge erforderlich werden sollte, sind auf den Gewerbegrundstücken in geeigneter Weise die Belange des vorbeugenden Brandschutzes zu berücksichtigen und die Löschwasserversorgung nach den Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes im Rahmen der Baueingabe nachzuweisen.

Aschaffenburg, den 12. März 2020

Kleinwallstadt, den __.__.2020

Entwurfsverfasser

Auftraggeber



Planer FM
Fache Matthiesen GbR

Der 1. Bürgermeister des
Marktes Kleinwallstadt